

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 21.02.2024

Seite 57

Nr. 13

---

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Physik  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 19. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium
- § 7 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 8 Qualifizierungsphase
- § 9 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Durchführung der Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis
- Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

**§ 1****Promotionsrecht und Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen hat das Recht der Promotion. Aufgrund dieser Ordnung verleiht sie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bei einer Dissertation über einen Gegenstand der Physik bzw. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturphilosophie (Dr. phil. nat.) bei einer Dissertation über einen Gegenstand der Didaktik der Physik.

(2) Bei einer Ehrenpromotion gemäß § 15 verleiht die Fakultät den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturphilosophie ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.).

**§ 2****Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

**§ 3****Promotionsverfahren**

Das Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Zulassung zum Promotionsstudium (§ 7)
2. Qualifizierungsphase (§ 8)
3. Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9)
4. Durchführung der Promotionsprüfung / Annahme der Dissertation (§§ 10, 11)
5. Disputation (§ 12)
6. Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades (§ 14)

**§ 4****Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von drei Jahren. Im Promotionsausschuss sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen eine oder einer das Fach Didaktik der Physik vertreten soll, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vertreten. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein, die hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig sind. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen über die Qualifikation nach § 36 Abs.1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche

Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob und in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungen oder auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Aufnahme der Promovendin oder des Promovenden in die Promovendenliste der Fakultät,
- d) in kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gem. § 67a HG die Feststellung der Qualifikation der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule gem. § 5 Abs. 2, sowie ggf. die Einbeziehung des Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen,
- e) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden aus dem gem. § 5 berechtigten Personenkreis und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- f) für den Fall des Ausfalls der Betreuerin oder des Betreuers z.B. durch Krankheit, Tod oder Ausscheiden aus dem Dienst die Benennung einer neuen Betreuerin oder eines Betreuers aus dem gem. § 5 berechtigten Personenkreis, wenn dieses von der Promovendin oder dem Promovenden gewünscht wird,
- g) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers i.S.d. § 4 Abs. 3 e) und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin

oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist („Betreuungsvereinbarung“). Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Benennung einer weiteren begleitenden Hochschullehrerin oder eines weiteren begleitenden Hochschullehrers gem. § 7 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),

- h) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- i) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- j) einmal jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren in der Fakultät zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der Aufgaben nach Buchstabe a) bis g) und j) im Regelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

### § 5

#### **Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung**

(1) Berechtigt zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sofern diese weiteren Mitglieder habilitiert sind.

Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsstudium zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Fakultätsrat kann im Einzelfall weiteren Personen die Promotionsberechtigung erteilen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt, wenn sie über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen.

### § 6

#### **Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium**

- (1) Zugelassen werden zum Promotionsstudium kann, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in Physik (Dr. rer. nat.) bzw. Didaktik der Physik (Dr. phil. nat.) nachweist oder
  - c) einen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(2) Der Abschluss der Bewerberinnen und Bewerber gem. Abs. 1 muss qualifiziert sein.

Ein Abschluss wird im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 1 Buchstabe a) und c) dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind.

Ein Abschluss wird im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 1 Buchstabe b) dann als qualifiziert angesehen, wenn der Abschluss nicht schlechter als mit der Note sehr gut bewertet ist. Die Summe der Credit Points aus dem Bachelor-Studium und den auf die Promotion vorbereitenden Studien muss 270 betragen. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „sehr gut“ sein.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden.

Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits bei der Zulassung zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(3) Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt und es gilt die Betreuungsvereinbarung der Fakultät.

(4) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es Inhalte der Physik (Dr. rer. nat.) bzw. ihrer Didaktik (Dr. phil. nat.) in dem zur Erlangung des Bachelorgrades, des Mastergrades, des Diploms bzw. des Ersten Staatsexamens erforderlichen Umfang enthält.

(5) Das Promotionsverfahren einschließlich der Promotionsprüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(6) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Abs. 1 Buchstabe b können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden. Abs. 5 S. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Vereinbarung nach Abs. 5 S. 2 bis 4 regelt das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung.

## § 7

### Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist so früh wie möglich schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 6 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,

f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist. Ein Muster der Erklärung findet sich im Anhang.

g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers i.S.d. § 4 Abs. 3 e) über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist
- b) die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits endgültig gescheitert ist.

(4) Der Fakultätsrat benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet (Ombudsfrau oder Ombudsmann).

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Bei Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber zudem die entsprechende Bescheinigung für die Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät für Physik einher. Auf schriftlichen begründeten Antrag an den Promotionsausschussvorsitzenden oder die Promotionsausschussvorsitzende kann die Austragung aus der Promovendenliste der Fakultät erfolgen.

## § 8

### Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation.

(2) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in der Qualifizierungsphase Leistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können durch

- Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb

überfachlicher Qualifikationen (2 LP pro SWS)

- Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät (2 LP pro SWS)
- Durchführung von Lehrveranstaltungen (2 LP pro SWS) und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten von Master- und Bachelor-Studierenden (2 LP pro Studierenden)
- Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag, wissenschaftliche Präsentation vor Fachpublikum oder für die Öffentlichkeit (2 LP pro Teilnahme)
- Verfassen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (3 LP pro Veröffentlichung)
- andere vergleichbare Leistungen

erbracht werden.

(3) Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache der Promovierenden bzw. des Promovierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

## § 9

### Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Fünf Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form (maschinenlesbares und durchsuchbares Dateiformat). Bei Dissertationen, die nicht nach §11 Abs. 2 verfasst wurden, sind zudem je fünf Kopien der in Zusammenhang mit der Dissertation entstandenen Veröffentlichungen einzureichen. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache von jeweils maximal einer Seite Umfang,
- c) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen unter der Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet hat,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- g) einen Nachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 8 erbrachten Leistungen.

(3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 10

### Durchführung der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 9 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur

Promotionsprüfung gem. § 9 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, einer weiteren gem. § 5 berechtigten Person und in der Regel zwei Gutachterinnen und Gutachtern, wovon eine Person die Betreuerin oder der Betreuer sein soll. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter muss extern sein. Die oder der Vorsitzende sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen Mitglieder der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen sein.

Im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein Gutachter oder eine Gutachterin dem gem. § 5 Abs. 2 berechtigten Personenkreis zu entnehmen.

In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter können sich zur Feststellung einer etwaigen Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Bei fachübergreifenden Promotionen muss die Mehrzahl der Mitglieder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(6) Die besonderen Belange von chronisch kranken oder behinderten Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(7) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(8) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 7 Abs. 5 gilt analog.

## **§ 11 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Dissertation kann auch in kumulativer Form abgefasst werden. Diese umfasst mehrere wissenschaftliche Originalarbeiten, die bei referierten Journalen mit Qualitätssicherung eingereicht wurden. Mindestens zwei der Arbeiten müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Bei angenommenen, aber noch nicht veröffentlichten Arbeiten ist ein Nachweis darüber zu erbringen. Weitere, noch nicht in einem Journal veröffentlichte Arbeiten müssen öffentlich zugänglich sein. Bei mindestens einer der Arbeiten der kumulativen Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand Erstautorin bzw. Erstautor oder Alleinautorin bzw. Alleinautor sein.

Die kumulative Dissertation besteht aus den eingereichten Arbeiten, einer Darstellung des Eigenanteils an der Konzeption, Durchführung und Abfassung der jeweiligen Arbeit, sowie einer übergreifenden Einleitung, Zusammenfassung und Diskussion der Einzelarbeiten von insgesamt mindestens 25 Seiten (exklusive Literaturverzeichnis).

Die Darstellung des Eigenanteils muss von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bestätigt werden. Schließlich muss die Doktorandin oder der Doktorand bestätigen, dass die Aufnahme der Veröffentlichungen in die Dissertation keine Urheberrechte verletzt.

(3) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 13 enthalten. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „ungenügend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note „ungenügend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden; weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 5 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen.

Wird in einer der eingegangenen Stellungnahmen die Ablehnung der Dissertation empfohlen, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung darüber, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dabei kann die in Absatz 1

genannte Höchstzahl der Gutachter überschritten werden. Ansonsten gilt Absatz 3 analog.

Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Disputation**

(1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in dem einleitenden Vortrag von in der Regel 40 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weitere Personen zulassen. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. Kommissionsmitglieder aus dem Ausland können durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuzeigen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des

Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 13.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(8) Eine mit „ungenügend“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig gescheitert.

## **§ 13 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, der eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notendifindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis nebst entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung aus (Muster Anlage 2).

## **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades**

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Redaktionelle Änderungen vor der Veröffentlichung sind erlaubt.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

- a) 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- b) 40 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren

nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist.

Ist die Dissertationsschrift in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Abs. 2 lit. b auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des betreffenden Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine weitere Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache auch ohne die Gesamtnote ausgehändigt.

Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

### § 15 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher und/oder aufgrund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte aufgrund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 10 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Promotionsberechtigten der Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

### § 16 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich soweit rechtlich zulässig zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

Die Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer c) oder d) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

### § 17 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Bewerberin oder dem Bewerber zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.



**§ 18**

**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden grundsätzlich nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Sie können bei Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 9 beantragen, dass die vorliegende Fassung der Promotionsordnung Anwendung findet.

(3) Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 20.12.2023.

Duisburg und Essen, den 19. Februar 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

**Anlage 1: Betreuungsvereinbarung****Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer und Universität**

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfange nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

**Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:**

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Ziele, Zeitvorstellungen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussichten auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Soll das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es in aller Interesse, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich die Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die Beschwerde ist an den Ombudsmann oder die Ombudsfrau der Fakultät zu richten, der oder die von den in die Promovendenliste eingetragenen Mitgliedern der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die Doktorandin oder der

Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht.

Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität sie oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer sie oder ihn bei der Bewerbung um ein Stipendium unterstützt. Die Betreuerin oder der Betreuer unterstützt sie oder ihn auch durch Hinweise auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), das Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

**Anrechte der Universität:**

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet. Der Doktorand oder die Doktorandin hat darüber hinaus Leistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen (siehe § 6a).

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass die Doktorandin oder der Doktorand die von der DFG festgehaltenen Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in die Arbeitsgruppe einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

**Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis (nächste Seite)**

**Allgemeine Regeln:**

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu tragen. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktorandinnen und Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.



Der Dekan/ die Dekanin der Fakultät für Physik  
der Universität Duisburg-Essen

## Bescheinigung

**Vorname Nachname**

geboren am ..... in ....., .....

hat am.....20xx, nachdem die als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„.....  
.....“

von der Fakultät für Physik am ..... 20xx angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtpredikat wurde

„.....“ (.....)

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 14 der Promotionsordnung erst nach der Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Promotionsausschuss der Fakultät für Physik Widerspruch einlegen.

Duisburg und Essen, den .....20xx

Die Dekanin / Der Dekan  
Fakultät für Physik

i.A.

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission  
Prof. Dr.

**Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 7 Abs. 2 Buchstabe f)**

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

